

Satzung

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Nürnberg

(kurz: BDAJ Nürnberg)

Beschlossen auf der Jugendkonferenz am 21.12.2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Nürnberg“, abgekürzt „BDAJ Nürnberg“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz: „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Rehdorferstr. 6, 90431 Nürnberg.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist Nürnberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der BDAJ Nürnberg ist die selbständige Jugendorganisation der Alevitischen Gemeinde Nürnberg e.V. abgekürzt „AGN“, Rehdorferstr. 6, 90431 Nürnberg.
- (5) Der BDAJ Nürnberg ist Mitglied des Bundesverbandes „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (kurz: BDAJ)

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre zu fördern. Er will die Idee der freiheitlich demokratischen Grundordnung, so wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verbrieft ist, an junge Menschen herantragen.
- (3) Die Arbeit des BDAJ Nürnberg vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
 - (a) außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung
 - (b) frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung
 - (c) Jugendarbeit in Sport und Spiel
 - (d) Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
 - (e) internationale Jugendarbeit
 - (f) Kinder- und Jugenderholung
 - (g) Jugendberatung und Elternarbeit
 - (h) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
- (4) Der BDAJ Nürnberg will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein in Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Bewusstseinsstands der Kinder und Jugendlichen, vermitteln

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der BDAJ Nürnberg erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDAJ Nürnberg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BDAJ Nürnberg. Der BDAJ Nürnberg ist selbstlos tätig.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BDAJ Nürnberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der BDAJ Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 4 Aufgaben/Aktivitäten

(1) Der Jugendverband organisiert und betreut kulturelle Aktivitäten wie Kurse zur musikalischen, tänzerischen und künstlerischen Bildung der Jugendlichen und Kinder. Ferner organisiert sie Ferienfreizeiten und führt allgemeine Freizeiten durch.

(2) Der Jugendverband ist für die kulturelle, soziale, politische, religiöse und allgemeine Bildung der jugendlichen Mitglieder der AGN zuständig.

(3) Der Jugendverband setzt sich für den interkulturellen und interreligiösen Dialog in Deutschland und Europa ein.

(4) Er lehnt Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus, Rassismus und Angriffe auf Ausländer entschieden ab.

(5) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und öffentlichen Einrichtungen wird von dem BDAJ Nürnberg mit dem Ziel des gegenseitigen besseren Verständnisses, angestrebt. Insbesondere eine Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring in Nürnberg ist das Ziel des BDAJ Nürnberg.

(6) Die Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft innerhalb von acht Wochen und wird dem Antragsteller schriftlich oder mitgeteilt.

(3) Lehnt der Vorstand durch Begründung anhand der Satzung den Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die antragstellende Vereinigung ihren Antrag bei der nächsten Jugendkonferenz stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der Jugendkonferenz zu begründen. Die Entscheidung der Jugendkonferenz ist endgültig und verbindlich.

(4) Der Austritt aus dem BDAJ Nürnberg kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des BDAJ Nürnberg

(6) Auf Antrag des Vorstandes hat der Aufsichtsrat das Recht, die Mitgliedsrechte solcher Mitglieder befristet

außer Kraft zu setzen, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Ziele des BDAJ Nürnberg verstoßen. Die auf diese Entscheidung zeitlich nachfolgende Jugendkonferenz entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft des Mitgliedes, dessen Rechte außer Kraft gesetzt wurden. Die Jugendkonferenz kann entweder entscheiden, dass die Mitgliedschaft wieder aufleben oder dass das Mitglied ausgeschlossen wird. Für die Neuaufnahme der ausgeschlossenen Mitglieder findet das Verfahren nach Absatz 3 entsprechende Anwendungen. Bei den Abstimmungen über das Schicksal der betroffenen Vereinigung hat diese keine Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge oder anderweitige Zuwendungen an den BDAJ Nürnberg werden vom Vorstand festgesetzt. Eine Anhebung bedarf der Zustimmung der Jugendkonferenz.
- (2) Jedes Mitglied, der mit der Zahlung von insgesamt drei Monatsbeiträgen ohne Angabe eines sachlichen Grundes in Verzug ist, wird aufgefordert, innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nachzukommen. Werden die Beiträge auch nach dieser Notfrist nicht entrichtet, so wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung durch den Vorstand beendet.

§ 7 Organe

Organe des BDAJ Nürnberg sind:

- (1) die Jugendkonferenz (JuKo)
- (2) der Vorstand
- (3) der Aufsichtsrat

§ 8 Die Jugendkonferenz (JuKo)

(1) Die Jugendkonferenz ist das höchste Organ des BDAJ Nürnberg. Ihm ist der Vorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet.

Alle in § 5 genannten Mitglieder haben Teilnahme und Stimmrecht in der Jugendkonferenz.

Die/der Vorsitzende und die/der Jugendbeauftragte der AGN sind beratend teilnahmeberechtigt.

(2) Aufgaben der Jugendkonferenz sind

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und dessen Entlassung,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Änderung der Satzung
- Auflösung des BDAJ Nürnberg

(3) Die ordentliche und außerordentliche Jugendkonferenz ist vom Vorstand schriftlich oder per elektronischem Weg (E-Mail) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.

(4) Die ordentliche Jugendkonferenz findet jährlich statt.

(5) Die Jugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Ist sie nicht erreicht, ist die JuKo nicht beschlussfähig. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue Jugendkonferenz mit dem gleichen Gegenstand der Tagesordnung einzuberufen. Diese Jugendkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Jugendkonferenz wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung, die aus Mitgliedern, Gästen und den vom Vereinsvorstand eingeladenen Personen bestehen kann. Die Versammlungsleitung setzt sich aus einem Vorsitzenden einem Schriftführer und einem Beisitzer zusammen. Personen, die zur Leitung bestimmt werden, verlieren, sofern sie Mitglied sind, ihr passives Wahlrecht. Das aktive Wahl- und Stimmrecht bleibt in diesem Fall hingegen erhalten. Die Versammlungsleitung führt die Jugendkonferenz und führt das Protokoll über die Beschlüsse. Diese werden von dem Vorsitzenden der Versammlungsleitung, dem Schriftführer und dem Beisitzer unterschrieben. Bis die Versammlungsleitung gewählt wird, übernimmt der Vorstand die Leitung der Jugendkonferenz. Bei Jugendkonferenzen ohne Wahlen der Organe leitet in der Regel eine dreiköpfige Gruppe aus den Reihen des Vorstands die Konferenz

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Interessen der jungen Menschen nach innen und außen und wird von der Jugendkonferenz in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassenwart / der Kassenwärtin
- der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher.

Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Sie werden von der JuKo für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die fünf Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand in der laufenden Wahlperiode aus, so kann

der Vorstand bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen JuKo den Antrag auf Nachwahl von bis zu so vielen Vorstandsmitgliedern stellen, wie erforderlich sind, ohne dass die Zahl von fünf Vorstandsmitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich

(3) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendkonferenz und ist entsprechend verantwortlich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens monatlich statt. Der Sekretär bzw. die Sekretärin lädt nach Beauftragung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende die Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor der Zusammenkunft mit Angabe des Datums, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlages ein. Dies gilt nicht für die erste Sitzung des Vorstandes nach der Wahl. Zu dieser lädt dasjenige Mitglied ein, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. In dringenden Fällen kann sich die Ladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden Bewertet.

(5) Gemäß § 26 BGB wird der Verband durch den und die Vorsitzende/n vertreten.

(6) Kommt ein Vorstandsmitglied seiner Vorstandstätigkeit nicht nach, indem er unentschuldigt an drei

aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen nicht teilnimmt, kann der Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit den vorübergehenden Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Vorstand bestimmen. Dieser Ausschluss besitzt bis zur nächsten Jugendkonferenz Gültigkeit.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Die Jugendkonferenz wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Aufsichtsrat. Ihre Amtszeit ist gebunden an die des jeweils amtierenden Vorstands. Dieser verteilt in der ersten Sitzung die Funktionen wie folgt:

Der Aufsichtsrat besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Mitglied

(2) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe den Vorstand zu überwachen.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Kassenführung und den Jahresabschluss des Jugendverbands und erstattet während der Jugendkonferenz über die vorgenommenen Prüfungen einen Bericht.

(4) Die Kontrolle der Kasse des Jugendverbands erfolgt mindestens halbjährlich. Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die kontrollierenden Aufsichtsratsmitglieder unterschreiben müssen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(6) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen JuKo vorschlagen, wenn das Wohl des Verbandes es fordert. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über diesen Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit.

(7) Kommt ein Aufsichtsratsmitglied seiner Aufsichtsrats Tätigkeit nicht nach, indem es unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Aufsichtsratssitzungen nicht teilnimmt, kann der Aufsichtsrat mit einer dreiviertel Mehrheit den vorübergehenden Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat bestimmen. Dieser Ausschluss besitzt bis zur nächsten Jugendkonferenz Gültigkeit.

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder einem Drittel des Vorstandes kann wegen Anschuldigung

- a) auf Zuwiderhandlung gegen die Satzung eine Untersuchung gegen den Vorstand, sowie gegen einzelne Vorstandsmitglieder angestrengt werden.
- b) Nach Ende der Untersuchung wird ein schriftlicher Bericht erstellt und dem Antragsteller, sowie den Beteiligten vorgelegt.
- c) Der Aufsichtsrat fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Beschlüssen werden die Kommentare der Gegenseite beigelegt.
- d) Wird die Anschuldigung auf Zuwiderhandlung durch den Bericht des Aufsichtsrates bestätigt, spricht er eine Verwarnung aus, die Zuwiderhandlung entsprechend der Satzung innerhalb von fünfzehn Tagen zu korrigieren. Wird nach Ablauf der Frist bestätigt, dass die vom Aufsichtsrat beschlossene Behebung der Zuwiderhandlung nicht durchgeführt wurde, kann die betroffene Mitgliedsvereinigung oder die betroffenen Vorstandsmitglieder aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- e) Findet trotzdem keine Korrektur der Zuwiderhandlung statt, beruft der Vorstand zu einem von ihm festgelegten Zeitpunkt eine außerordentliche Vollversammlung zur Lösung des Konfliktes ein.
- f) Bestätigt sich der Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen die Satzung, können die betroffenen Vorstandsmitglieder vorübergehend oder endgültig von seinen Aufgaben enthoben werden. Der Aufsichtsrat legt der Vollversammlung darüber einen Bericht vor.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur von einer ordentlichen Jugendkonferenz geändert werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Satzungsänderung ist vom Vorstand auf die Tagesordnung in der Einladung zu der Jugendkonferenz zu setzen. Die Fristen über die Einladung zur Jugendkonferenz (§ 8) sind einzuhalten.

§ 12 Mitgliedschaft im Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ)

Nach erfolgter Wahl strebt der Jugendverband eine Mitgliedschaft im Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ) an.

§ 13 Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring

Nach erfolgter Wahl strebt der Jugendverband eine Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring an.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des BDAJ Nürnberg muss eine Jugendkonferenz einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des BDAJ Nürnberg erfolgt, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des BDAJ Nürnberg werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidatoren bestellt. Deren Recht und Pflichten regeln sich nach den §§ 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des BDAJ Nürnberg im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Alevitische Gemeinde Nürnberg e.V.“ mit Sitz in Rehdorferstr. 6, 90431 Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung über sie in Kraft.
- (2) Die nach Maßgabe der bisherigen Satzung gewählten Mitglieder der Organe des BDAJ Nürnberg bleiben unverändert mit ihren Funktionen solange im Amt, bis ihre Amtsdauer ausläuft und die nächste Bundesdelegiertenkonferenz mit Wahlen die Organe nach Vorbild der neuen Satzung wählt.

Beschlossen auf der Jugendkonferenz am 21.12.2014 den Sonntag.